



An den
Vermittlungsausschusses des Deutschen
Bundestags und des Bundesrats
Geschäftsstelle
Leipziger Straße 3 – 4
10117 Berlin

E-Mail: bundesrat@bundesrat.de

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne

Tel.: +49 30 240087-13

Fax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

2. Mai 2023

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz)

Anrufungsdrucksache BR 150/23

Sitzung des Vermittlungsausschusses am 9. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Hoppenstedt, sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 5. April 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2023 beschlossenen o. g. Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Die BStBK nimmt dies zum Anlass, erneut auf ein für den Berufsstand essentielles Anliegen hinzuweisen und Sie um Ihre Unterstützung zu bitten.

Die BStBK unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzes, den Schutz von Personen, die auf Missstände bei ihren Arbeitgebern oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften hinweisen, zu verbessern. Allerdings darf es zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten beim Berufsgeheimnisschutz und damit auch im Bereich des Hinweisgeberschutzes keine Zweiklassengesellschaft geben.

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters gehört zu den zentralen Kernpflichten des Berufsstands. Die verschwiegene Berufsausübung ist Wesensmerkmal und Grundvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung. Eine effektive steuerliche Beratung und Vertretung erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten. Nur, wenn sich der Mandant darauf verlassen kann, dass die dem Steuerberater anvertrauten Informationen geheim bleiben, wird er sich diesem auch anvertrauen.

Der Steuerberater in Deutschland ist berufsrechtlich dem Rechtsanwalt weitestgehend gleichgestellt. Die Berufspflichten der Steuerberater und Rechtsanwälte sind nahezu deckungsgleich. Beide Berufe unterliegen einer gesetzlichen, strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht und haben im Strafverfahren ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht bzw. für sie gilt das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO. Der Steuerberater ist ebenso wie der Rechtsanwalt ein Organ der (Steuer-)Rechtspflege und damit Angehöriger eines Rechtsberufes. Im

Unterschied zu Steuerberatern in anderen europäischen Ländern ist er auch zur Vertretung vor den Gerichten befugt.

Es ist daher unverständlich, warum Steuerberater und Rechtsanwälte beim Hinweisgeberschutz unterschiedlich behandelt werden sollen. Dies widerspricht nicht nur der Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege. Eine solche Zweiklassengesellschaft würde auch in der Praxis zu kaum lösbaren Problemen führen. Steuerberater und Rechtsanwälte üben ihren Beruf vielfach in Sozietäten und Partnerschaften gemeinsam aus. Der Übergang von einer steuerberatenden Tätigkeit zur reinen Rechtsberatung ist in der Praxis oft fließend und bei Mandatsübernahme nur selten erkennbar. Wenn künftig Mitarbeiter des Steuerberaters als Whistleblower unter Bruch der Verschwiegenheitspflicht melden dürften, diejenigen des Rechtsanwalts aber nicht, wäre eine berufliche Zusammenarbeit beider Berufe praktisch nicht mehr möglich.

Würde man beim Hinweisgeberschutz einen unterschiedlichen Maßstab anlegen, hinge es im Ergebnis allein davon ab, ob der Mandant im Rahmen der steuerrechtlichen Beratung einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater beauftragt hat. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses und die damit einhergehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit würden mithin allein von der (zufälligen) Frage abhängen, ob die Beratung durch einen Steuerberater oder durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Die bislang im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, allein das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte zu schützen, würde im Ergebnis ohne sachlichen Grund zu einer Zwei-Klassen-Steuerberatung führen. Aus Sicht der BStBK bestehen daher mit Blick auf Art. 3 GG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgesehene Ungleichbehandlung von Steuerberatern und Rechtsanwälten.

Auch steht die EU-Whistleblower-Richtlinie einer Ausnahme für Steuerberater nicht entgegen. Denn diese stellt in der englischen Sprachfassung auf das sog. „legal professional privilege“ ab. Laut Gesetzesbegründung ist hierunter – insofern weitergehend als die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht – die Vertraulichkeitspflicht von Personen zu verstehen, die einen Rechtsberuf ausüben. Mit diesem Argument sollen auch Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare ausgenommen werden. Das Gleiche muss dann erst recht auch für den Steuerberater gelten, der als Organ der Steuerrechtspflege mit gerichtlicher Vertretungsbefugnis selbstverständlich einen Rechtsberuf ausübt.

So sieht das auch unser Nachbarland Österreich. Dort werden Steuerberater und Rechtsanwälte auch nicht ungleich behandelt, sondern für beide Berufe sieht das am 25. Februar 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetzes (vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2023, Teil I, ausgegeben am 24. Februar 2023) in § 3 Abs. 6 Nr. 2 eine Ausnahme vor. Nach unserer Auffassung sind keine hinreichenden Gründe erkennbar, die einer entsprechenden Umsetzung der Richtlinie in Deutschland entgegenstünden. Da der Beruf des Steuerberaters in Deutschland und Österreich hinsichtlich seiner Stellung und den berufsrechtlichen Regelungen weitgehend vergleichbar ist, bitten wir Sie nachdrücklich, in dieser Frage im deutschen Hinweisgeberschutzgesetz eine entsprechende Regelung vorzusehen.



Im Vermittlungsverfahren sollte der bisher vorgesehene § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-E korrigiert und wie folgt ergänzt werden:

„(2) Eine Meldung oder Offenlegung fällt auch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr entgegenstehen

1. ...

2. ...

3. die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, **Steuerberater und Steuerbevollmächtigte**, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare.“

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht